

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands
der Bayer Aktiengesellschaft, Leverkusen („BAYER“)

und

des Vorstands
der Bayer CropScience Aktiengesellschaft, Monheim am Rhein, („BCS“)

über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
vom 22. Februar 2024

nach § 293a AktG

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassungen in den Hauptversammlungen von BAYER (**Tagesordnungspunkt 8 der ordentlichen Hauptversammlung der Bayer Aktiengesellschaft am 26. April 2024**) und von BCS erstatten der Vorstand von BAYER und der Vorstand von BCS den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den um eine Gewinnabführungskomponente ergänzten Beherrschungsvertrag vom 21. Februar 2017 und dessen Neufassung als Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen BAYER und BCS vom 22. Februar 2024:

I. ABSCHLUSS DES BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGS; WIRKSAMWERDEN

BAYER und BCS haben am 21. Februar 2017 einen Beherrschungsvertrag geschlossen. Diesen haben BAYER und BCS am 22. Februar 2024 um eine Gewinnabführungskomponente ergänzt und insgesamt als Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag neugefasst. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung von BAYER am 26. April 2024 gemäß §§ 293, 295 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Es ist geplant, dass die Hauptversammlung von BCS dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags am 28. Februar 2024 zustimmt. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit weiterhin der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der BCS.

II. VERTRAGSPARTEIEN

BAYER ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 48248 eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Leverkusen. Ihr Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Gegenstand

des Unternehmens ist ausweislich der Satzung der Gesellschaft die Erzeugung, der Vertrieb sowie die sonstige industrielle Betätigung oder Erbringung von Dienstleistungen auf den Gebieten Gesundheit und Landwirtschaft. Die Gesellschaft kann diese Tätigkeiten auch auf den Gebieten Polymere und Chemie erbringen. BAYER ist die Konzernführungsgesellschaft des Bayer-Konzerns. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, insbesondere an solchen, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die vorgenannten Gebiete erstrecken. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

Die Bilanzsumme von BAYER betrug im Geschäftsjahr 2021 ca. Euro 84 Mrd., in 2022 ca. Euro 101 Mrd. und in 2023 ca. Euro 97 Mrd. Der Bilanzgewinn von BAYER belief sich im Geschäftsjahr 2021 auf ca. Euro 2,055 Mrd., in 2022 auf ca. Euro 2,382 Mrd. und in 2023 auf ca. Euro 2,575 Mrd.

Die BCS ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 46985 eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Monheim am Rhein. Ihr Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das Stammkapital beträgt Euro 1.000.000,00. Alleinige Aktionärin der BCS ist BAYER. Gegenstand des Unternehmens von BCS ist Erzeugung, Vertrieb, sonstige industrielle Betätigung oder Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft. BCS ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Ferner kann BCS andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, insbesondere an solchen, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf das vorgenannte Gebiet erstrecken. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

Die Bilanzsumme von BCS betrug im Geschäftsjahr 2021 ca. Euro 14 Mrd., in 2022 ca. Euro 15 Mrd. und in 2023 ca. Euro 13 Mrd. Im Geschäftsjahr 2021 belief sich der Bilanzgewinn von BCS auf ca. Euro 1,759 Mrd., in 2022 auf Euro 0 (nach Übernahme des Verlustes der BCS in Höhe von ca. Euro 113 Mio. durch BAYER aufgrund des Beherrschungsvertrags mit BCS vom 21. Februar 2017) und in 2023 auf Euro 0 (nach Übernahme des Verlustes der BCS in Höhe von ca. Euro 476 Mio. durch BAYER aufgrund des Beherrschungsvertrags mit BCS vom 21. Februar 2017). Die Verluste von BCS in Höhe von ca. Euro 113 Mio. im Geschäftsjahr 2022 und in Höhe von ca. Euro 476 Mio. im Geschäftsjahr 2023 sind im Wesentlichen auf vorgenommene Abschreibungen auf Beteiligungen zurückzuführen.

III. ERLÄUTERUNG DES BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGS

1. Leitung

Nach § 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags unterstellt BCS die Leitung ihrer Gesellschaft BAYER. BAYER ist berechtigt, dem Vorstand der BCS hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Soweit keine Weisungen erteilt werden, leitet der Vorstand der BCS die Gesellschaft in eigener Verantwortung.

Das Weisungsrecht bestimmt sich gemäß § 308 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung. Zulässige Weisungen hat BCS zu befolgen. Es können auch Weisungen erteilt werden, die für BCS nachteilig sind, wenn sie den Belangen von BAYER und konzernangehörigen Unternehmen dienen. Unzulässige Weisungen, etwa solche, deren Befolgung zwingende gesetzliche Vorschriften verletzen würde, sind nicht zu befolgen. Ferner dürfen Weisungen, den Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden, nicht erteilt werden.

BAYER wird das Weisungsrecht nur durch den Vorstand ausüben. Weisungen bedürfen der Textform.

Insoweit ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen zum Beherrschungsvertrag vom 21. Februar 2017.

2. Gewinnabführung

Nach § 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist BCS verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an BAYER abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Betrag und um den nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuches ausschüttungsgesperreten Betrag. BCS kann mit Zustimmung von BAYER Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen von BAYER aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen. Diese Regelungen entsprechen den in § 301 AktG vorgesehenen und hier geltenden Grenzen der Gewinnabführung. § 301 AktG ist in seiner jeweils gültigen Fassung anwendbar.

Die Gewinnabführung wurde in § 2 dieses Vertrags neu eingeführt.

3. Verlustübernahme

Nach § 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist BAYER gemäß § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet. Danach muss BAYER jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag ausgleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Gemäß § 302 Abs. 3 AktG kann BCS auf den Anspruch auf Verlustausgleich grundsätzlich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Gemäß § 302 Abs. 4 AktG verjähren die Ansprüche von BCS in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs bekannt gemacht worden ist.

Hinsichtlich der Regelung zur Verlustübernahme ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen zum Beherrschungsvertrag vom 21. Februar 2017.

4. Wirksamwerden und Dauer

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der BCS wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts – rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt. Für die Zeit vor dem Wirksamwerden dieses Vertrags gilt der Beherrschungsvertrag vom 21. Februar 2017 samt dem darin vereinbarten Weisungsrecht von BAYER gegenüber BCS. Damit ist die Abfolge der zeitlichen Anwendbarkeit des Beherrschungsvertrags vom 21. Februar 2017 sowie des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 22. Februar 2024 geklärt.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Insoweit wird eine Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren ab Wirksamwerden dieses Vertrags vereinbart.

Wird der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr. Insoweit bleibt es bei der Regelung aus dem Beherrschungsvertrag vom 21. Februar 2017.

Darüber hinaus kann der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Dies gilt insbesondere für BAYER in den Fällen, dass BAYER nicht mehr mit der Mehrheit an BCS beteiligt ist, ein weiterer Aktionär an BCS beteiligt wird oder einer der Fälle vorliegt, die in der Verwaltungsanweisung R 14.5 Abs. 6 Satz 2 Körperschaftsteuer-Richtlinien 2022 (KStR) oder einer an deren Stelle tretenden Vorschrift geregelt

sind. Nach R 14.5 Abs. 6 Satz 2 KStR kann ein wichtiger Grund insbesondere in der Veräußerung oder Einbringung der Organbeteiligung durch den Organträger, der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgergesellschaft (BAYER) oder der Organgesellschaft (BCS) gesehen werden; diese werden im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ausdrücklich als wichtiger Grund definiert. Im Vergleich zum Beherrschungsvertrag vom 21. Februar 2017 werden die Kündigungsgründe aus wichtigem Grund damit weiter präzisiert. Dies ist zweckmäßig, wie sich aus der Verwaltungsanweisung R 14.5 Abs. 6 Satz 2 KStR ergibt.

5. Kein Ausgleich und keine Abfindung nach §§ 304, 305 AktG; keine Vertragsprüfung

In dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag werden – wie im Beherrschungsvertrag vom 21. Februar 2017 – keine Ausgleichszahlungen und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter vorgesehen, da BAYER alleinige Aktionärin der BCS ist.

Da BAYER sämtliche Aktien der BCS hält, bedarf es gemäß § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) und keiner Anfertigung eines Prüfungsberichts nach § 293e AktG.

IV. WIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG UND ZWECK DES BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGS

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag dient durch Neueinführung der Gewinnabführungskomponente der Herstellung einer ertragsteuerlichen Organschaft zwischen BAYER und BCS über die bereits bestehende umsatzsteuerliche Organschaft hinaus.

Die körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft bewirkt eine zusammengefasste Besteuerung von BCS (Organgesellschaft) und BAYER (Organträgergesellschaft). Hierdurch wird ein steuerlicher Gewinn- bzw. Verlustausgleich ermöglicht. Dadurch fällt nur bei BAYER als Organträgergesellschaft Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer an. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ermöglicht damit eine steueroptimale Berücksichtigung der Gewinne und Verluste von BCS im Rahmen der körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft.

Die aufgrund des Beherrschungsvertrags vom 21. Februar 2017 erreichte Rechtssicherheit bei der organisatorischen Eingliederung von BCS in BAYER, die der Sicherstellung des Fortbestands der umsatzsteuerlichen Organschaft mit BAYER diene, bleibt durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag erhalten.

Im Übrigen werden im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag keine essentiellen, inhaltlichen Veränderungen gegenüber dem Beherrschungsvertrag vom 21. Februar 2017 vorgenommen; vielmehr

erfolgen nur redaktionelle Anpassungen. Die Anpassungen haben deshalb keine wirtschaftlichen oder operativen Auswirkungen auf die beteiligten Gesellschaften.

Insgesamt enthält der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag übliche Regelungen, die im Rahmen einer Konzernbildung getroffen werden.

V. ALTERNATIVEN ZUM ABSCHLUSS DES BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGS

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen BAYER und BCS, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten verwirklicht werden können, besteht nicht. Insbesondere kann durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag i. S. v. § 292 AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrags die zusammengefasste Besteuerung von BAYER und BCS nicht erreicht werden.

Leverkusen, den 22. Februar 2024

Bayer Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Bill Anderson

Wolfgang Nickl

Stefan Oelrich

Heike Prinz

Rodrigo Santos

Heiko Schipper

Monheim am Rhein, den 22. Februar 2024

Bayer CropScience Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Dr. Martin Schloemer

Dr. Jörg Thomaier